



Bekanntmachung

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN „GEBIET NÖRDLICH DES GOLFPLATZES“, FL.NRN. 434/1, 442 UND 434/4 GEMARKUNG RIEDEN

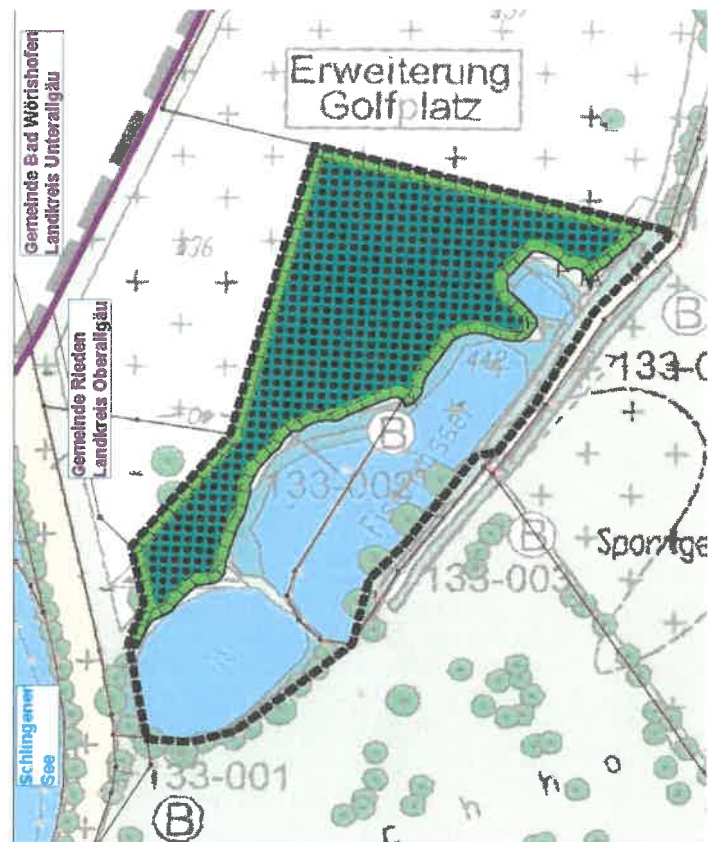
Vollzug des § 3 Abs.2 Baugesetzbuches -BauGB- Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Gebiet nördlich des Golfplatzes“, Fl.Nrn. 434/1, 442 und 434/4 Gemarkung Rieden

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 über den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Gebiet nördlich des Golfplatzes“ beraten und die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan stark umrandet gekennzeichnet.



Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Forstwirtschaft.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan vom 01.10.2024 sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 01.10.2024 hierzu sind in der Zeit

vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen, Zimmer- Nr. R 1.1 während den üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen stehen in diesem Zeitraum außerdem auch online unter www.rieden-zellerberg.de und auch unter www.vg-pforzen.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bereits verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB).

Rieden, den 07.10.2024

Gemeinde Rieden


Weiß
1. Bürgermeisterin



An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen
und der Mitgliedsgemeinde Rieden

angeheftet am: 07.10.2024

abgenommen am: